

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/155

Drei Höfe: Änderung Bauzonenplan, Bereinigung der Zonierung von GB Nr. 1157

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Drei Höfe unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans, Bereinigung der Zonierung von GB Nr. 1157, Ortsteil Winistorf, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 1006, im Ortsteil Heinrichswil-Winistorf der Gemeinde Drei Höfe, liegt in der Kernzone. Die Zufahrt erfolgt über die Nord- und Westseite der Liegenschaft, teilweise über das angrenzende Grundstück GB Nr. 1157. Dieses liegt in der Landwirtschaftszone. Beide Parzellen gehören demselben Grundeigentümer. Zum Hauptgebäude auf GB Nr. 1157 gehören Nebengebäude, die ebenfalls in der Landwirtschaftszone liegen.

Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans werden sowohl die Nebengebäude wie auch die Zufahrt der Kernzone zugeteilt. Die neu eingezonte Fläche umfasst ca. 350 m². Es handelt sich um eine Bereinigung der Bauzonengrenze von untergeordneter Bedeutung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Juli 2013 bis am 2. August 2013. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 26. Juni 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans, Bereinigung der Zonierung von GB Nr. 1157, Ortsteil Winistorf der Gemeinde Drei Höfe, wird genehmigt.
- 3.2 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Gemeinde Drei Höfe hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'623.00, zu bezahlen.

- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Drei Höfe hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den betroffenen Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'600.00	(4210000/ 004/ 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015/ 002/ 45820)
	Fr.	<u>1'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, (SC/Ru)(3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle, Ci

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Baukommission Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Drei Höfe: Genehmigung Änderung Bauzonenplan, Bereinigung der Zonierung von GB Nr. 1157)